## **Testamentsauslegung**

Horn / Kroiß

3. Auflage 2026 ISBN 978-3-406-83542-1 C.H.BECK

# schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- aa) Zuwendung an eine Personenklasse. Zu einer Personenklasse gehört die Gesamtheit der unter einen bestimmten Allgemeinbegriff fallenden Personen, beispielsweise "die Mitschüler meines Sohnes" oder "meine Hausangestellten". 100 Die Vorschrift nennt als Beispiel Personen, die in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnis zum Erblasser stehen. Ein solches Verhältnis ist jedoch nicht erforderlich. Die bedachte Personenklasse kann auch aus nur einer Person bestehen, so etwa bei jeweiligen Trägern eines Amts oder einer Funktion wie "der Bundespräsident" oder "unser Bürgermeister". 101 Bei einzelnen Personen ist zunächst zu ermitteln, ob der Erblasser tatsächlich die bestimmte Person und nicht die Personengruppe bedenken wollte. Auf einen solchen Fall findet § 2071 BGB keine Anwendung. Entsprechendes gilt für mit Namensnennung verbundene Sammelbezeichnungen, wie bei der Erbeinsetzung "meiner Skatbrüder, nämlich A und B". 102
- bb) Unbestimmte oder unzweckmäßige Bezeichnung der Personenklasse. Lässt die 44 Erbeinsetzung keine eindeutigen Schlüsse auf einen bestimmten Personenkreis ("etwa Freunde des Jazz", "waidgerechte Jäger", "Naturfreunde des Schwarzwaldes", "alle wahren Kunstliebhaber" oder "Gäste des Chiemgaues")<sup>103</sup> zu oder erscheint die Begünstigung aller dem Personenkreis angehörigen Personen unzweckmäßig, ist die Verfügung unwirksam, sofern sich durch Auslegung keine Klärung ergibt.<sup>104</sup>

Stellt der Personenkreis eine juristische Person dar, kann in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 2072 BGB eine Erbeinsetzung der juristischen Person unter der Auflage in Frage kommen, das Zugewendete dem Erblasserwillen entsprechend zu verwenden. 105

c) Rechtsfolge. Die Angehörigen der Personenklasse werden im Zweifel zum Zeitpunkt des Erbfalls bestimmt, also welche Personen dann der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnis stehen. § 2071 BGB enthält keine Bestimmung bzgl. der Anteile der bedachten Personen. Hier muss im Zweifel auf die Regelungen der §§ 2091, 2157 BGB zurückgegriffen werden. 106 Eine Erbeinsetzung mit der Formulierung "meiner geliebten Frau" spricht dafür, dass der Erblasser seine Ehefrau im Zeitpunkt der Testamentserrichtung bedenken wollte und nicht alle eventuell folgenden Ehefrauen. 107 Bei Zuwendungen an eine juristische Person muss geprüft werden, ob der Erblasser die Mitglieder oder die juristische Person selbst (dann ist § 2071 BGB nicht anwendbar) bedenken wollte. 108 Im Einzelfall kann ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung geboten sein, so etwa bei einer Ende des Jahres 1974 errichteten Zuwendung an "unsere Fußballweltmeister". 109

#### 6. Erbeinsetzung der Armen – § 2072 BGB

#### § 2072 BGB

Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Armen zu verteilen.

<sup>100</sup> Staudinger/Otte § 2071 Rn. 2.

<sup>101</sup> MüKoBGB/Leipold § 2071 Rn. 4; NK-BGB/Selbherr § 2071 Rn. 2; Staudinger/Otte § 2071 Rn. 2.

<sup>102</sup> MüKoBGB/Leipold § 2071 Rn. 3; Staudinger/Otte § 2071 Rn. 2.

<sup>103</sup> NK-BGB/Selbherr § 2071 Rn. 3 Fn. 7.

<sup>104</sup> MüKoBGB/Leipold § 2071 Rn. 2; NK-BGB/Selbherr § 2071 Rn. 2.

<sup>105</sup> Staudinger/Otte § 2071 Rn. 5.

<sup>106</sup> NK-BGB/Selbherr § 2071 Rn. 4; Staudinger/Otte § 2071 Rn. 4.

<sup>107</sup> MüKoBGB/Leipold § 2071 Rn. 5; NK-BGB/Selbherr § 2071 Rn. 2; Staudinger/Otte § 2071 Rn. 2.

<sup>108</sup> MüKoBGB/Leipold § 2071 Rn. 8; NK-BGB/Selbherr § 2071 Rn. 3.

<sup>109</sup> Staudinger/Otte § 2071 Rn. 3.

- 46 a) Normzweck. Durch die Auslegungsregel<sup>110</sup> des § 2072 BGB sollen Unbestimmtheiten bzgl. des Personenkreises und der Erbanteilshöhe beseitigt werden, die bei einer sozialen Zuwendung an "die Armen" entstehen. Um den bei einer Abwicklung mit einer unbestimmt großen Anzahl von Miterben bzw. Vermächtnisnehmern entstehenden, unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, richtet sich die Zuwendung im Zweifel an eine der Armenpflege dienende öffentliche Einrichtung, die die Zuwendung im Rahmen einer Auflage an die Armen verteilen muss.<sup>111</sup>
- b) Tatbestand. Es muss eine Zuwendung an die Armen vorliegen oder entsprechend. Der Versuch einer individuellen Auslegung dieser Verfügung muss erfolglos verlaufen sein. Der bedachte Personenkreis muss mit "die Armen" oder - für eine analoge Anwendung des § 2072 BGB – ähnlich unbestimmt bezeichnet worden sein. In Frage kommen etwa die Bezeichnungen "die Bedürftigen", "körperbehinderte Kinder", <sup>112</sup> "die Behinderten", <sup>113</sup> "die alten gebrechlichen Leute", "die Blinden", <sup>114</sup> "die Obdachlosen", "die Kriegsgeschädigten", 115 "Waisen"116 oder "die sozial Schwachen". 117 Die Zuwendungen des Erblassers müssen sich stets an bestimmbare Zuwendungsempfänger richten. Eine Zuwendung zugunsten eines sozialen Zwecks ist im Rahmen des § 2072 BGB nicht möglich. Deswegen muss der Personenkreis als bestimmbare Gruppe, beispielsweise als Insassen eines Heims, konkretisierbar sein. 118 Zuwendungen zugunsten eines sozialen Zwecks fallen, soweit die individuelle Auslegung nicht etwas anderes ergibt (etwa eine Zuwendung an "den Tierschutz" als Zuwendung zugunsten des örtlichen Tierschutzvereins), 119 unter die Zweckauflagen des § 2193 BGB. 120 Das OLG Frankfurt bewertete die Testamentsformulierung "Mein Vermögen soll in eine Stiftung für einen guten Zweck eingehen und ein Teil zur Sanierung eines sakralen Baues" so, dass diese Klausl auch nach entsprechender Anwendung von § 2072 BGB nicht eine Erbeinsetzung der Stadt enthält, in der die Erblasserin zuletzt über Jahrzehnte hinweg lebte. 121
- c) Rechtsfolge. Den früheren Armenkassen der Gemeinde entsprechen heutzutage die örtlichen Träger der Sozialhilfe (§§ 3, 96, 98 SGB XII). 122 Der Sozialträger der Gemeinde des letzten Erblasserwohnsitzes (§§ 7 bis 9, 11 BGB) ist "im Zweifel" zuständig. Der Erblasser kann folglich auch die Zuständigkeit einer anderen Gemeinde bestimmen. 123 Ohne eine solche Festlegung und bei mehreren letzten Wohnsitzen des Erblassers gem. § 7 Abs. 2 BGB ist der Hauptwohnsitz für die Bestimmung der maßgeblichen Gemeinde heranzuziehen. 124 Gibt es keinen, sind die Gemeinden zu gleichen Teilen bedacht. Bei einem letzten Wohnsitz im Ausland ist der letzte inländische Wohnsitz maßgeblich. 125 Fehlt ein letzter Wohnsitz, ist auf den letzten Aufenthalt abzustellen. 126

 $<sup>^{110}</sup>$  KG NJW-RR 1993, 76; OLG Hamm MDR 1984, 940; Lange/Kuchinke ErbR \$ 34 VI 3g; MüKoBGB/Leipold \$ 2072 Rn. 1; NK-BGB/Selbherr \$ 2072 Rn. 1; aA Umdeutungsregel Grüneberg/Weidlich \$ 2072 Rn. 1; Soergel/Loritz \$ 2072 Rn. 1.

<sup>111</sup> Kipp/Coing ErbR § 22 VII; Staudinger/Otte § 2072 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> BayObLG NJW-RR 2000, 1174.

<sup>113</sup> OLG Hamm MDR 1984, 940.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Vgl. LG Bonn Rpfleger 1989, 63 (63 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> KG FamRZ 1993, 360.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> BayObLG NJW-RR 1998, 727.

Ubersichten bei MüKoBGB/Leipold § 2072 Rn. 7; NK-BGB/Selbherr § 2072 Rn. 5; Grüneberg/Weidlich
 2072 Rn. 2; aA direkte Anwendbarkeit BayObLG NJW-RR 2000, 1174; Lange/Kuchinke ErbR § 34 VI 3 g.
 BayObLG NJW-RR 2000, 1174; NK-BGB/Selbherr § 2072 Rn. 5.

<sup>119</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 1993, 581.

<sup>120</sup> MüKoBGB/Leipold § 2072 Rn. 9; NK-BGB/Selbherr § 2072 Rn. 6.

<sup>121</sup> OLG Frankfurt FGPrax 2017, 270 (271).

<sup>122</sup> OLG Hamm MDR 1984, 940 (941); NK-BGB/Selbherr § 2072 Rn. 2; Staudinger/Otte § 2072 Rn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> BeckOK BGB/Litzenburger § 2072 Rn. 6 ff.; NK-BGB/Selbherr § 2072 Rn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> BeckOK BGB/Litzenburger § 2072 Rn. 6 ff.; NK-BGB/Selbherr § 2072 Rn. 4; Staudinger/Otte § 2072 Rn. 4; aA MüKoBGB/Leipold § 2072 Rn. 5: zu gleichen Teilen.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> NK-BGB/Selbherr § 2072 Rn. 4.

 $<sup>^{126}</sup>$ Beck<br/>OK BGB/Litzenburger  $\$  2072 Rn. 6 ff.; MüKoBGB/Leipold<br/>  $\$  2072 Rn. 5.

#### 7. Mehrdeutige Bezeichnung eines Bedachten

Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen passt. und lässt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

- a) Normzweck. Durch die gesetzliche Fiktion<sup>127</sup> des § 2073 BGB wird erreicht, dass 49 eine Zuwendung des Erblassers trotz einer mehrdeutigen Bezeichnung des Zuwendungsempfängers wenigstens teilweise erfüllt werden kann und nicht mangels Bestimmtheit unwirksam ist. Auch wenn der Erblasser erkennbar nur eine Person bedenken wollte, dürfte diese salomonische Regelung eher seinem Willen als die Unwirksamkeit der Zuwendung entsprechen. Denn dann würde die Person, die der Erblasser bedenken wollte, soweit sie nicht auch gesetzlicher Erbe ist, nicht begünstigt werden.128
- aa) Zuwendung an eine unter mehreren in Frage kommende Person. Voraussetzung 50 ist eine Zuwendung zugunsten einer Person, deren Beschreibung mindestens auf eine weitere Person zutrifft. Somit bedarf es eines begrenzten Kreises natürlicher oder juristischer Personen, bei dem die vom Erblasser gemeinte Person nicht anhand der Auslegung individualisiert werden kann. 129 Beispielhafte Formulierungen sind etwa Zuwendungen an "meine Bekannte Helga", wenn der Erblasser mit mehreren "Helgas" bekannt war, oder "den Staat", wenn die Bundesrepublik und der Freistaat Sachsen in Frage kommen, <sup>130</sup> oder an "den Tierschutzverein in der Stadt C", wenn in dieser Stadt mindestens zwei Tierschutzvereine ansässig sind. 131

Ist die vom Erblasser gewählte Bezeichnung zu unbestimmt, etwa bei der Verwen- 51 dung eines weit verbreiteten Familiennamens, so dass ein abgrenzbarer Personenkreis nicht auszumachen ist, ist die Zuwendung gem. § 2065 Abs. 2 BGB unwirksam. 132 Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, sofern der Zuwendungsempfänger nicht existiert oder unauffindbar ist. Dann ist die Zuwendung nicht wirksam. 133 Stellt sich heraus, dass der Erblasser eine Aufteilung der Zuwendung unter keinen Umständen in Kauf nehmen wollte, ist § 2073 BGB nicht anzuwenden. 134

- bb) Ausschluss bzw. Aufzählung einzelner Personen. Analoge Anwendung findet 52 § 2073 BGB in den Konstellationen, in denen der Erblasser Einzelne aus einer Personengruppe ausgeschlossen hat (so werden die Übrigen bedacht), oder wenn eine, entgegen der Vorstellung des Erblassers, nicht vollständige Aufzählung (so werden die Übrigen ebenfalls bedacht) vorliegt.<sup>135</sup> Bei alternativer Erbeinsetzung ist § 2073 BGB dem Grundgedanken entsprechend § 2084 BGB analog anwendbar. 136
- c) Rechtsfolge. Die in Frage kommenden Personen gelten als zu gleichen Teilen 53 (Kopfteilen) bedacht.

<sup>127</sup> MüKoBGB/Leipold § 2073 Rn. 1; NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 1; Schellhammer, Erbrecht nach Anspruchsgrundlagen, Rn. 339; Staudinger/Otte § 2073 Rn. 1.

<sup>128</sup> NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 1; MüKoBGB/Leipold § 2073 Rn. 1; Grüneberg/Weidlich § 2073 Rn. 1.

<sup>129</sup> NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 2; Grüneberg/Weidlich § 2073 Rn. 1.

<sup>130</sup> AG Leipzig Rpfleger 1995, 22; NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 3.

<sup>131</sup> OLG Celle NJW-RR 2003, 368 (369); NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 3; Schellhammer, Erbrecht nach Anspruchsgrundlagen, Rn. 339.

<sup>132</sup> Kipp/Coing ErbR § 22 VIII.

<sup>133</sup> BeckOK BGB/Litzenburger § 2073 Rn. 1; MüKoBGB/Leipold § 2073 Rn. 5; NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 3; Grüneberg/Weidlich § 2073 Rn. 2.

<sup>134</sup> BGH WM 1975, 737 (738); NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 3.

<sup>135</sup> BayObLG NJW-RR 1990, 1417; NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 4, 5; Grüneberg/Weidlich § 2073 Rn. 2.

<sup>136</sup> BayObLG NJW 1999, 1119; NK-BGB/Selbherr § 2073 Rn. 6.

### III. Gesetzliche Auslegungsregeln zur bedingten Erbeinsetzung

#### 1. Zulässigkeit von Bedingungen und Befristungen bei letztwilligen Verfügungen

- Ein Erblasser kann die Wirksamkeit seines Testamentes oder Erbvertrages bzw. der einzelnen letztwilligen Verfügungen von Bedingungen und Befristungen abhängig machen. Die Zulässigkeit ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus §§ 2066 S. 2, 2074, 2075, 2100 BGB.¹³¹ Daher sind die §§ 158, 163 BGB auf Verfügungen von Todes wegen anwendbar.¹³³ Eine Grenze setzt ua das Gebot der Selbstbestimmung aus § 2065 BGB:¹³¹ Der Erblasser kann einen Dritten nicht entscheiden lassen, ob und wann seine letztwillige Verfügung gelten soll (§ 2065 Abs. 1 BGB; → § 17 Rn. 3 ff.). Ebenso muss der Erblasser die Person des Begünstigten persönlich bestimmen (§ 2065 Abs. 2 BGB). Verstöße gegen § 2065 BGB führen zur Nichtigkeit.¹⁴⁰
- Da die §§ 2066 S. 2, 2074, 2075, 2100 BGB jeweils als Tatbestandsmerkmal eine Bedingung vorsehen, werden Ausführungen zu Bedingungen nach § 158 BGB und zu Befristungen nach § 163 BGB vorangestellt.

#### 2. §§ 158, 163 BGB als Grundlage

#### § 158 BGB Aufschiebende und auflösende Bedingung

- (1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.
- (2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

#### § 163 BGB Zeitbestimmung

Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

- 56 aa) Bedingung nach § 158 BGB. Durch ein bedingtes Rechtsgeschäft wird die Wirksamkeit des Geschäftes von einem zukünftigen, ungewissen<sup>141</sup> Ereignis abhängig gemacht. Die "Bedingung" des § 158 BGB stellt zum einen die Gestaltung des Rechtsgeschäfts unter Bezug auf ein zukünftiges, ungewisses Ereignis dar; zum anderen wird durch sie auch das Ereignis als solches bezeichnet. Der Vorteil der Berücksichtigung einer Bedingung besteht in der Möglichkeit, schon bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein mögliches künftiges Ereignis zu berücksichtigen und somit der zukünftigen Entwicklung vorzeitig anzupassen. Ferner besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der durch den Eintritt der Bedingung Begünstigte sich im Sinne der Bedingung verhält. Beispielsweise kann für eine Schenkung das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens als Bedingung gestellt werden.
- 57 bb) Befristung nach § 163 BGB. Durch eine Zeitbestimmung, also eine Befristung gem. § 163 BGB, kann ein Rechtsgeschäft derart gestaltet werden, dass dessen Wirk-

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> BeckOK BGB/Litzenburger § 2074 Rn. 1.

<sup>138</sup> NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 1; Schellhammer, Erbrecht nach Anspruchsgrundlagen, Rn. 340.

<sup>139</sup> Grüneberg/Weidlich § 2074 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> BayObLG NJW-RR 2000, 1174; Grüneberg/Weidlich § 2065 Rn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> BayObLG NJW 1967, 729; NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 1; MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 8; Staudinger/Bork § 158 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 1; MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 8.

<sup>144</sup> Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 5.

samkeit zu einem **zukünftigen, gewissen Zeitpunkt** eintritt (Anfangstermin) oder nur bis zu diesem besteht (Endtermin).<sup>145</sup>

*aa)* § 158 BGB. Erforderlich ist ein zukünftiges, ungewisses Ereignis. Eine Bedingung kann sich nicht auf ein gegenwärtiges oder bereits geschehenes Ereignis beziehen. Allerdings kommt eine analoge Anwendung des § 158 BGB auf bereits geschehene Ereignisse in Betracht, soweit sich die Bedingung auf die zukünftige Kenntnis der Parteien im Hinblick auf den Eintritt des Ereignisses bezieht (sog. Gegenwartsbedingung). Ob eine Bedingung vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. <sup>146</sup>

Die Bedingung ist wie folgt abzugrenzen:

- Eine Befristung und keine Bedingung liegt vor, wenn der Eintritt des Ereignisses 59 gewiss und zukünftig ist. 147 Bezugspunkt kann hierbei auch ein gewisses zukünftiges Ereignis zu einem ungewissen Zeitpunkt sein, so etwa der Todestag einer Person. 148
- Bei der Bestimmung der Fälligkeit wird lediglich der Eintritt der Fälligkeit und nicht 60 die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts geregelt.<sup>149</sup>
- Anlass bzw. Beweggrund: Der Anlass stellt lediglich den Beweggrund zur Testamentserrichtung dar und ist keine Bedingung. Beispielhaft ist ein bevorstehendes Ereignis, in dessen Bewusstsein die letztwillige Verfügung errichtet wurde (→ § 19 Rn. 7). Eine Bedingung liegt dagegen vor, wenn die Anordnungen in der Verfügung von Todes wegen einen eindeutigen Bezug zu der entsprechenden Formulierung haben. Möglicher Inhalt des Anlasses sind eine gewisse Todesart oder ein bestimmter Todeszeitpunkt, die nicht mit dem weiteren Inhalt der letztwilligen Verfügung verknüpft sind. Beispielhaft ist die Formulierung "für den Fall, dass uns beiden etwas zustoßen sollte" vor Antritt einer Reise. 151
- Im Unterschied zur Bedingung wird bei einem Wunsch bzw. Motiv die Wirksamkeit 62 der Zuwendung nicht vom Eintritt des Wunsches oder Motivs abhängig gemacht (also nicht etwa "Wenn A sein Jurastudium abschließt, …"). Ein Wunsch bzw. ein Motiv sind nicht Voraussetzung, sondern drücken rechtlich unverbindlich aus, was dem Erblasser gefallen würde.<sup>152</sup> Muss durch Auslegung festgestellt werden, ob eine Bedingung oder ein Wunsch des Erblassers vorliegt, spricht es für das Vorliegen eines unverbindlichen Wunsches, wenn der Erblasser Bezug auf höchstpersönliche Lebensbereiche des Bedachten nimmt und eine Bedingung deshalb Gefahr laufen würde, gegen die guten Sitten zu verstoßen.<sup>153</sup>
- Eine rechtliche Verpflichtung des Erben zu einem bestimmten Verhalten kann der 63 Erblasser durch eine Auflage nach § 1940 BGB erreichen. 154 Auflage und Bedingung können insofern zusammentreffen, als eine Zuwendung mit einer Auflage versehen ist und deren Nichterfüllung im Rahmen einer auflösenden Bedingung die Unwirksamkeit der Zuwendung herbeiführt. 155

Bei der aufschiebenden Bedingung tritt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erst mit 64 Eintritt des zukünftigen, ungewissen Ereignisses ein (Suspensivbedingung gem. § 158 Abs. 1 BGB). Das OLG Frankfurt a. Main<sup>156</sup> nahm eine Erbeinsetzung mit einer aufschiebenden Bedingung in einem Fall an, in dem der Erblasser seine Enkelkinder für den Fall zu Miterben berief, wenn sie ihn regelmäßig, "dh mindestens 6-mal im Jahr"

<sup>145</sup> Staudinger/Bork § 163 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> BayObLG Rpfleger 1967, 11 (12); Staudinger/Bork § 158 Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> BGH FamRZ 1979, 787 (788); Brox/Walker, BGB-AT § 21 Rn. 4; MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 8; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> BGH NJW-RR 1998, 801 (802); Staudinger/Bork § 158 Rn. 11.

<sup>150</sup> KG ErbR 2016, 449 (450).

<sup>151</sup> BayObLG FamRZ 1995, 1446; MüKoBGB/Leipold § 2074 Rn. 7; NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 5.

<sup>152</sup> NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 4; MüKoBGB/Leipold § 2074 Rn. 8; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 13.

<sup>153</sup> MüKoBGB/Leipold § 2074 Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 58; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 15.

<sup>155</sup> Staudinger/Otte § 2074 Rn. 15.

<sup>156</sup> OLG Frankfurt am Main ZEV 2019, 212 (212).

besuchen. Dagegen ist bei der auflösenden Bedingung das Wirksambleiben des Rechtsgeschäftes vom Nichteintritt des zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig (Resolutivbedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB). Wird der Begriff "Bedingung" verwendet, muss durch Auslegung festgestellt werden, ob er iSv § 158 BGB oder dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend und damit durchaus rechtlich unverbindlich verwandt wurde (auch bei Konzeptionierung durch einen Notar). Dasselbe gilt hinsichtlich der Frage, ob eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung vorliegt. Eine Rechtsvermutung oder Auslegungsregel zugunsten einer Bedingungsart bestehen nicht.

Folgende Unterfälle der Bedingung sind zu nennen:

- 65 Eine Verwirkungs- bzw. Strafklausel (→ §§ 18, 26)<sup>159</sup> besteht aus einer meist auflösend<sup>160</sup> bedingten Zuwendung, bei der bei Zuwiderhandlung des Bedachten dieser oftmals auf den Pflichtteil verwiesen wird oder keine Zuwendung erhält.<sup>161</sup> Notwendig ist eine gewisse Bestimmtheit der Klausel. Ausreichend können Anordnung wie "gestritten und geschimpft, wer das macht, der soll gar nichts bekommen", <sup>162</sup> "wer das Testament anficht" oder "wer die Gerichte anruft" sein (→ § 18 Rn. 11 ff.). <sup>163</sup>
- Bei Potestativbedingungen (→ § 13) ist der Bedingungseintritt bzw. -nichteintritt vom Willen des Bedachten oder eines Dritten (etwa bei einer Heirat) abhängig (siehe § 2075 BGB; → § 17 Rn. 17 ff.). <sup>164</sup> Auch die Verpflichtung zur Pflege des Erblassers oder einer anderen Person kann so als Bedingung herangezogen werden (→ § 17 Rn. 15 f.).
- 67 bb) Zeitbestimmung nach § 163 BGB. Durch einen Anfangstermin wird die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts vom Eintritt eines zukünftigen, gewissen Ereignisses abhängig gemacht. Aufgrund der Parallelen findet die Regelung zur aufschiebenden Bedingung entsprechende Anwendung (§§ 163, 158 Abs. 1 BGB). 165 Durch einen Endtermin endet die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts mit Eintritt eines zukünftigen, gewissen Ereignisses. Die Regelung der auflösenden Bedingung ist entsprechend anzuwenden (§§ 163, 158 Abs. 2 BGB). 166
- c) Rechtsfolge bei Bedingungseintritt. Wann eine Bedingung als eingetreten gilt, regelt das Gesetz nicht und ist durch Auslegung zu ermitteln.<sup>167</sup> Mit Eintritt des zukünftigen, ungewissen Ereignisses ändert sich die Rechtslage kraft Gesetzes. Einer weiteren Willenserklärung oder dem Bestand der Willenseinigung der Parteien bedarf es nicht.<sup>168</sup> Während bei der aufschiebenden Bedingung mit deren Eintritt das Rechtsgeschäft wirksam wird, endet beim Eintritt der auflösenden Bedingung die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts.<sup>169</sup>
- Die Rückabwicklung bei einer auflösenden Bedingung erfolgt nach Bereicherungsrecht und § 985 BGB.<sup>170</sup> Die Rechtswirkung tritt jeweils ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses ein (*ex nunc*-Wirkung). Dem Bedingungseintritt steht es gleich, wenn die Partei, die Interesse am Ausbleiben des Bedingungseintritts hat, diesen wider Treu und Glauben verhindert (§ 162 Abs. 1 BGB). Die Wahrung der Formvorschriften,

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> BayObLG Rpfleger 1967, 11 (12); MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 10, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> BGH NJW 1975, 776 (777); Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 11; Staudinger/Bork § 158 Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Auch privatorische oder kassatorische Klausel genannt: MüKoBGB/Leipold § 2074 Rn. 29; NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 14.

<sup>160</sup> NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 14; MüKoBGB/Leipold § 2074 Rn. 29; Grüneberg/Weidlich § 2075 Rn. 6

<sup>161</sup> NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 14; Grüneberg/Weidlich § 2075 Rn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> BayObLG NJW 1962, 1060 (1061); NK-BGB/Selbherr § 2074 Fn. 31; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 63.

 <sup>163</sup> OLG Dresden NJW-RR 1999, 1165; MüKoBGB/Leipold § 2074 Rn. 30; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 64.
 164 MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 19; Olzen/Looschelders ErbR Rn. 215 ff.; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 27.

<sup>165</sup> Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 12; Staudinger/Bork § 163 Rn. 5.

<sup>167</sup> Staudinger/Bork § 158 Rn. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 38, 44.

<sup>169</sup> Brox/Walker BGB-AT § 21 Rn. 13.

<sup>170</sup> Staudinger/Bork § 158 Rn. 22.

die Geschäftsfähigkeit der Parteien sowie eine eventuell notwendige Gutgläubigkeit müssen zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes und nicht bei Bedingungseintritt vorliegen.<sup>171</sup> Vor Bedingungseintritt unterliegen aufschiebend bedingte Ansprüche mangels Entstehung im Gegensatz zu auflösend bedingten noch nicht der Verjährung.<sup>172</sup> Hat eine Partei Kenntnis vom Bedingungseintritt bzw. -ausfall, besteht eine vertragliche oder vorvertragliche Pflicht zur Mitteilung an die andere Partei, soweit diese keine Kenntnis haben kann und ein erkennbares Interesse an der Information hat.<sup>173</sup>

d) Rechtsfolge bei Unmöglichkeit oder Ausfall der Bedingung. Sobald ein Ereignis 70 nicht mehr eintreten kann (Ausfall) oder der Bedingungseintritt objektiv unmöglich ist, ist die Bedingung unwirksam.<sup>174</sup> Zu unterscheiden ist sodann, ob zudem auch die Zuwendung, die an diese ausgefallene oder unmögliche Bedingung geknüpft war, unwirksam ist.

Eine aufschiebend bedingte Zuwendung ist insgesamt unwirksam, wenn der Bedingungseintritt bereits bei Testamentserrichtung objektiv unmöglich und dies dem Erblasser bekannt war. Eine Teilbarkeit von Zuwendung und Bedingung iSv § 2085 BGB kommt nicht in Betracht. Wird aber ein entsprechender Erblasserwille festgestellt, kann die Zuwendung jedoch mittels Umdeutung nach § 140 BGB aufrecht erhalten werden (→ § 15). Hatte der Erblasser keine Kenntnis oder trat die objektive Unmöglichkeit erst nach Testamentserrichtung ein, so kann bei einer aufschiebenden Bedingung die Zuwendung dem Bedachten entweder sofort mit dem Erbfall oder nach dem Erbfall zufallen, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem der Bedingungseintritt endgültig unmöglich wird.<sup>175</sup>

Bei einer auflösenden Bedingung führt die Unmöglichkeit des Bedingungseintritts 72 zwar zum Wegfall der Bedingung, die Zuwendung bleibt aber idR wirksam (str.). <sup>176</sup> Zuwendung und Bedingung sind trennbar, wenn nach dem Willen des Erblassers zunächst eine Zuwendung erfolgen sollte, aber zeitlich begrenzt durch den Bedingungseintritt. <sup>177</sup> Es kommt sehr auf den Einzelfall an. <sup>178</sup>

Litzenburger<sup>179</sup> zufolge ist die Frage, ob der Erblasser die Zuwendung auch bei 73 Unwirksamkeit der Bedingung gewollte hätte, stets anhand der einfachen bzw. der ergänzenden Auslegung zu beantworten. Es sei nicht zwischen einer auflösenden und aufschiebenden Bedingung zu unterscheiden. Vielmehr sei unter Zuhilfenahme bestimmter Differenzierungen, etwa ob die Bedingung zeit- oder zweckbezogen ist, oder im Falle der zweckbezogenen Bedingung, ob diese einen belohnenden (keine Teilbarkeit) oder bestrafenden (Teilbarkeit) Charakter hat, der Wille des Erblassers zu ermitteln. Er orientiert sich anhand bestimmter Differenzierungen. <sup>180</sup> Führe die Auslegung zu keinem Ergebnis, komme eine geltungserhaltende Auslegung nach § 2085 BGB mangels vergleichbarer Sachverhalte auch analog nicht in Betracht. <sup>181</sup> Die Zuwendung sei dann unabhängig davon unwirksam, ob die Bedingung die Wirksamkeit der Zuwendung aufschieben oder auflösen sollte. <sup>182</sup>

e) Rechtsfolge bei Unwirksamkeit der Bedingung. Eine Bedingung kann gegen ein 74 gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen (§§ 134, 138 BGB). 183 Dies

```
171 BGH NJW 1953, 1099; MüKoBGB/Westermann § 158 Rn. 39; Staudinger/Bork § 158 Rn. 18.
172 Staudinger/Bork § 158 Rn. 19, 21.
173 Staudinger/Bork § 158 Rn. 17.
174 Grüneberg/Weidlich § 2074 Rn. 4.
175 Grüneberg/Weidlich § 2074 Rn. 4 (str.).
176 Burandt/Rojahn/Czubayko § 2075 Rn. 19; BeckOK BGB/Litzenburger § 2074 Rn. 24.
177 Staudinger/Otte § 2074 Rn. 75 ff., § 2085 Rn. 13 ff.; NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 27, 32.
178 NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 32; BeckOK BGB/Litzenburger § 2074 Rn. 24.
179 Litzenburger ZEV 2008, 369 (370).
180 Litzenburger ZEV 2008, 369 (371).
181 Litzenburger ZEV 2008, 369 (371).
182 Litzenburger ZEV 2008, 369 (371).
184 Litzenburger ZEV 2008, 369 (371).
185 Litzenburger ZEV 2008, 369 (371).
```

183 Beispiele bei BeckOK BGB/Litzenburger § 2074 Rn. 20.

führt auch zu der Unwirksamkeit der Zuwendung, unabhängig, ob es sich um eine aufschiebende oder auflösende Bedingung handelt.<sup>184</sup> Eine Teilbarkeit ist nicht durch Umdeutung gem. § 139 BGB oder § 2085 BGB möglich. Eine Umdeutung der Zuwendung kann nach § 140 BGB in Betracht kommen.<sup>185</sup> Aufgrund der Testierfreiheit aus § 1937 BGB müssen jedoch erhebliche Gründe mit Ausnahmecharakter für die Sittenwidrigkeit und der daraus folgenden Unwirksamkeit der Bedingung sprechen. *Leipold*<sup>186</sup> differenziert: Hätte der Erblasser mit der sittenwidrigen Bedingung in die Freiheitsrechte des zu Begünstigenden in unzulässiger Weise eingegriffen, müsse dem Schutzzweck zufolge die Zuwendung ohne die Bedingung aufrecht erhalten bleiben.

Regelmäßig finden sich solche Bedingungen innerhalb familiärer Beziehungen, weshalb ein Verstoß gegen die familiäre Rücksichtnahmepflicht nach §§ 1353 Abs. 1 S. 2, 1618a BGB nahe liegt: Entgegen einer Auffassung,<sup>187</sup> nach welcher es sich trotz allem um ein Angebot des Erblassers handelt, auf welches der Bedachte keinen Anspruch hat, muss festgestellt werden, dass hierin oftmals durch die drohenden wirtschaftlichen Einbußen<sup>188</sup> ein Eingriff in das selbst bestimmte Leben des Bedachten zu sehen ist.<sup>189</sup> Zu weit gehend ist die Gegenmeinung, welche diese Konstellation als Herausforderung an die moralische Standhaftigkeit des Bedachten bezeichnet und die Einstufung solcher Bedingungen als sittenwidrig selbst als sittenwidrig qualifiziert, da sie die Charakterstärke des Bedachten in Frage stelle und ihm die Möglichkeit, eine moralische Entscheidung zu fällen, nehme.<sup>190</sup>

Eine pauschale Unzulässigkeitserklärung bzgl. jeglicher Einflussnahme des Erblassers auf die Privatsphäre des Bedachten ist nicht angezeigt, wodurch lediglich Bedingungen im Vermögensbereich erlaubt wären. 191 Vorzugswürdig ist nach alledem eine Einzelfallbetrachtung der Bedingung, bei der anhand von Kriterien wie etwa Ausmaß der Bedingung, 192 Schwierigkeit der Bedingung, Umfang der Zuwendung und Angewiesenheit des Bedachten auf diese oder ein berechtigtes Vertrauen auf den Erhalt der Zuwendung, über die Frage der Sittenwidrigkeit entschieden wird. Auch welche Absicht der Erblasser mit der Bedingung verfolgt, kann erheblich sein. 193

#### 3. Aufschiebende Bedingung

#### § 2074 BGB

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

- 77 Nach der Auslegungsregel des § 2074 BGB reicht bei einer aufschiebend bedingten Zuwendung das Erleben des Erbfalls durch den Bedachten im Zweifel nicht aus. Vielmehr muss der Bedachte den Eintritt der Bedingung erleben, die auch erst lange nach dem Erbfall eintreten kann.
- 78 Der Erblasser muss aufschiebend bedingt jemanden zum Erben eingesetzt oder ein Vermächtnis ausgesetzt haben. Bei einer Erbeinsetzung handelt es sich notwendigerweise um einen Nacherben. Aufschiebende Bedingungen iSv § 2074 BGB sind zukünftige, ungewisse Ereignisse, von deren Eintritt der Erblasser die Wirksamkeit seiner

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> BayObLG 22, 265; Grüneberg/Weidlich § 2074 Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Grüneberg/Weidlich § 2074 Rn. 5.

<sup>186</sup> MüKoBGB/Leipold § 2074 Rn. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Gutmann, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, 219 ff.; Muscheler ZEV 1999, 151 (152).

<sup>188</sup> Staudinger/Otte § 2074 Rn. 36 ff.

<sup>189</sup> Staudinger/Otte § 2074 Rn. 36 ff.

<sup>190</sup> So Muscheler ZEV 1999, 151 (151 f.), zust. Gutmann S. 214, 243; aA Staudinger/Otte § 2074 Rn. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> So aber Keuk FamRZ 1972, 9 (14 f.); aA Gutmann S. 224; NK-BGB/Selbherr § 2074 Rn. 20; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 36 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Vgl. BGH NJW 1965, 688; Staudinger/Otte § 2074 Rn. 41.

<sup>193</sup> Staudinger/Otte § 2074 Rn. 42 f.